

1988 entschiedene Fall macht nicht nur auf die Tatsache der Existenz zahlreicher rechtlicher Streitfälle über den Grenzverlauf aufmerksam, sondern auch auf den Umstand, daß selbst eine vertragliche Festlegung der Grenzlinie vergeblich sein kann, wenn spätere Einflüsse von Krieg, Besatzung oder Klima die konkreten Grenzmarkierungen vernichtet und die Rekonstruktion nach der Aktenlage notwendig wird. Hier ging es um den Standort des im Vertrag vom 1. Okt. 1906 zwischen der Türkei und Ägypten u. a. benannten Grenzpfiler "Nr. 91", auf den sich Ägypten berief, während Israel einen 284 m entfernt platzierten "Parker pillar" für maßgeblich hielt<sup>16</sup>. Dieser Fall belegt gleichzeitig die Notwendigkeit exakter kartographischer Beschreibung des Grenzverlaufes und die Klärung anderer technischer Gesichtspunkte, wie etwa die Maßgeblichkeit der Sprache, in der der jeweilige Grenzverlauf beschrieben wird.

## V.

Zur Bedeutung des Grenzverlaufes zu Lande ist eine Zwischenbemerkung einzuschleiben. Denn diese Bedeutung entwickelte sich in dem Maße, in dem das Territorium selbst zu einem Essentiale der Staatlichkeit wurde. Es war die Entwicklung zum Territorialstaat, die ein verändertes Grenzverständnis auch im rechtlichen Sinne herbeiführte, wenn auch mit regional nicht unerheblichen Verzögerungen. In dem Maße, in dem sich der Staat nicht mehr i. e. L. durch persönliche Bindungen, durch eine dynastische Herrschaft und entsprechende Kennzeichnungen identifizierte, wuchs die Bedeutung des Staatsterritoriums als das Leben des Staates bestimmender Faktor<sup>17</sup>. Auch hierin zeigt sich die oben angemerkte Nähe von Grenze und Staat, so daß mit der Änderung des Verständnisses vom Staat auch das rechtliche Grenzverständnis einem tiefgreifenden Wandel unterlag. Wohl konnte in einzelnen Regionen Europas noch längere Zeit der dynastisch bestimmte Personenverband überdauern, doch war mit der Entwicklung des Territorialstaates eine entscheidende Weiche gestellt. Aus dem Schutz eines personal fixierbaren Herrschaftsverbandes wurde so allmählich die Verteidigung des Staatsterritoriums als äußerem Bestimmungsfaktor auch des auf ihm lebenden Personenverbandes.

Zur Bestimmung des rechtlichen Verständnisses der Staatsgrenze trug auch eine andere Entwicklung erheblich bei, die seit *Jean Bodin* und *Hugo Grotius*, vor allem seit dem Westfälischen Frieden (1648) spürbar wurde: Der Staat wurde durch die Eigenschaft seiner Souveränität gekennzeichnet<sup>18</sup>, und mit diesem auch heute noch - wie es scheint - unentbehrlichen Charakteristikum des Staates rückte auch

---

<sup>16</sup> Lapidoth, a.a.O., S. 366; Pinto, "La délimitation de la frontière entre l'Égypte et Israël dans la zone de Taba", in: *Journal du Droit International*, 1989, S. 569 ff.

<sup>17</sup> Zur Entwicklung des Territorialstaates vgl. z.B. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl. 1962, S. 309; Grewe, a.a.O., S. 204, 374 ff.

<sup>18</sup> Bodin, *Les six livres de la République*, Paris 1583, Nachdr. 1961; dazu Quaritsch, "Bodins Souveränität und das Völkerrecht", in: *Archiv des Völkerrechts* 1978, S. 257 ff.; Grotius, *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, 1625; dazu Quaritsch, *Staat und Souveränität*, 1970. Kritisch zum "herkömmlichen Grotius-Bild" Grewe, a.a.O., S. 227 ff.